



Amtsblatt der **STADT KALKAR**

- Amtliches Mitteilungsblatt -

Jahrgang 2025

Ausgabetag: 13. März 2025

Nummer 6

INHALTSVERZEICHNIS

1. Tagesordnung der Ratssitzung am 27. März 2025
2. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Kalkar über die Feststellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2023 und die Entlastung der Bürgermeisterin gemäß § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung
3. Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Kalkar für das Haushaltsjahr 2025
4. Öffentliche Bekanntmachung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und der Vertretung der Stadt Kalkar am 14. September 2025 sowie einer ggf. erforderlichen Stichwahl am 28. September 2025

Herausgeber: Stadt Kalkar ♦ Die Bürgermeisterin ♦ Markt 20 ♦ 47546 Kalkar

Erscheinungsweise: Nach Bedarf

Bezug: Das Amtsblatt liegt bei der Stadtverwaltung Kalkar, Markt 20, Kalkar, zur kostenlosen Mitnahme aus.

Online: Digitale Ausgaben und Newsletter finden Sie auf www.kalkar.de > Stadt & Rathaus > Amtsblätter.

1. Tagesordnung der Ratssitzung am 27. März 2025

Am **Donnerstag, dem 27.03.2025, 18:00 Uhr**, findet im Ratssaal des Rathauses in Kalkar die 39. Sitzung des Rates der Stadt Kalkar mit folgender Tagesordnung statt:

I. Öffentlicher Teil**TOP Beratungsthema**

1. Einwohnerfragen
 2. Gleichstellungsplan der Stadt Kalkar für die Jahre 2023 bis 2027
- Überprüfung der Zielerreichung
 3. Aufstellung der Nebentätigkeiten der Bürgermeisterin für das Jahr 2024 gemäß § 8 Korruptionsbekämpfungsgesetz (KorruptionsbG)
 4. Bestellung einer Vertreterin/eines Vertreters in das Kuratorium der „Katholischen Karl-Leisner-Stiftung im Kreis Kleve“ für die Amtsperiode April 2025 bis April 2029
 5. 1. Änderung des Stellenplans für das Haushaltsjahr 2025
 6. Ermächtigungsübertragungen in das Haushaltsjahr 2025
 7. 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kalkar - Bildungszentrum Wissel
- Beschluss über die vorgebrachten Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB
- Beschluss über die vorgebrachten Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
- Beschluss zur Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
- Beschluss zur Durchführung der Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
 8. 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kalkar - Feuerwehrgerätehaus Grieth am Rhein
- Beschluss über die vorgebrachten Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
- Beschluss zur Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
- Beschluss zur Durchführung der Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
 9. 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 039 - Graben- und Wallzone
- Beschluss über die vorgebrachten Anregungen im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
- Beschluss über die vorgebrachten Anregungen im Rahmen der Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
- Beschluss über die erneute Durchführung der Beteiligungen der Öffentlichkeit sowie der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB
-

10. 12. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 035 - Wisseler See
 - Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB
 - Beschluss zur Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB
 - Beschluss zur Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
11. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 079 - Stellplatzerweiterung Wunderland Kalkar
 - Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB
12. Standortfestlegung eines neuen Wohnmobilstellplatzes im Kalkarer Stadtgebiet
13. Aufstellung einer Satzung über die Ausübung eines besonderen Vorkaufsrechtes gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB für den Bereich der Innenstadt von Kalkar
14. Nahwärmeversorgung in dem Baugebiet „Erlenstraße/Großer Damm“
15. Konzept zum öffentlich geförderten Wohnungsbau in der Stadt Kalkar
 - Vorstellung der Handlungsempfehlungen
 - Beschluss des Konzeptes
16. Mitteilungen der Verwaltung
17. Fragen gemäß § 17 der Geschäftsordnung
18. Einwohnerfragen

II. Nichtöffentlicher Teil

TOP Beratungsthema

19. Grundstücksangelegenheit
20. Berichte aus den städtischen Gremien
21. Mitteilungen der Verwaltung
22. Fragen gemäß § 17 der Geschäftsordnung

Kalkar, den 10.03.2025

gez.
Dr. Britta Schulz
Bürgermeisterin

2. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Kalkar über die Feststellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2023 und die Entlastung der Bürgermeisterin gemäß § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung

Aufgrund der Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses vom 29.10.2024 hat der Rat der Stadt Kalkar in seiner Sitzung am 14.11.2024 gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW das Ergebnis der Jahresrechnung wie folgt festgestellt:

1. Schlussbilanz zum 31.12.2023

Aktiva

0	Aufwand zur Erhaltung der gemeindl. Leistungsfähigkeit	2.146.576,94 €
1	Anlagevermögen	
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	115.410,49 €
1.2	Sachanlagen	98.931.960,54 €
1.3	Finanzanlagen	15.902.782,40 €
2	Umlaufvermögen	
2.1	Vorräte	619.565,36 €
2.2	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	2.904.620,86 €
2.4	Liquide Mittel	7.923.164,17 €
3	Aktive Rechnungsabgrenzung	<u>703.702,38 €</u>
	Bilanzsumme	129.247.783,14 €

Passiva

1	Eigenkapital	53.077.301,90 €
2	Sonderposten	46.857.536,45 €
3	Rückstellungen	12.060.628,33 €
4	Verbindlichkeiten	15.627.742,00 €
5	Passive Rechnungsabgrenzung	<u>1.624.574,46 €</u>
	Bilanzsumme	129.247.783,14 €

2. Ergebnisrechnung 2023

Erträge und Aufwendungen

Ordentliche Erträge	37.079.188,50 €
./. Ordentliche Aufwendungen	<u>- 35.447.537,12 €</u>
= Ordentliches Ergebnis	1.631.651,38 €
+ Finanzergebnis	457.841,26 €
= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	2.089.492,64 €
+ außerordentliches Ergebnis	<u>240.459,54 €</u>
= Jahresergebnis	2.329.952,18 €

3. Finanzrechnung 2023

Einzahlungen und Auszahlungen

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	34.378.977,70 €
./. Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	<u>- 30.801.046,63 €</u>
= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.577.931,07 €

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	3.920.081,10 €
./. Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	<u>- 8.906.660,04 €</u>
= Saldo aus Investitionstätigkeit	-4.986.578,94 €

= Finanzmittelüberschuss	-1.408.647,87 €
./. Saldo aus Finanzierungstätigkeit	<u>3.459.961,26 €</u>
= Änderung des Bestandes an Finanzmitteln	2.051.313,39 €

+ Anfangsbestand an Finanzmitteln	5.808.470,57 €
+ Bestand an fremden Finanzmitteln	<u>63.380,21 €</u>
= Liquide Mittel	7.923.164,17 €

Gleichzeitig wurde der Bürgermeisterin gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW vorbehaltlos Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung mit dem Rechenschaftsbericht liegt zur Einsichtnahme in der Zeit vom 11.03.2025 bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2024 im Rathaus-Verwaltungsneubau, Zimmer 308, während der Dienststunden öffentlich aus und ist im Internet unter der Adresse <https://www.kalkar.de/de/dienstleistungen/jahresabschluesse/> verfügbar.

Kalkar, den 12. März 2025

In Vertretung

Lindau

3. Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Kalkar für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund der §§ 78 ff. Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Kalkar mit Beschluss vom 13.02.2025 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	33.891.288, -- €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	42.206.256, -- €
abzüglich globaler Minderaufwand von	840.000, -- €
somit auf	41.366.256, -- €

im **Finanzplan** mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	30.980.566, -- €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf (nachrichtlich: globaler Minderaufwand von	38.125.804, -- € 840.000, -- € im Ergebnisplan)
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	4.905.308, -- €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	7.086.800, -- €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	2.155.000, -- €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	567.100, -- €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf
2.155.000, -- €

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

25.230.000, -- €

festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

7.474.968, -- €

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

9.000.000, -- €

festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	330 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	656 v.H.

2. Gewerbesteuer auf	425 v.H.
-----------------------------	----------

§ 7

- Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen, die im Einzelfall nicht über 25.000, -- € liegen, sind als nicht erheblich im Sinne von § 83 Abs. 2 bzw. § 83 Abs. 2 i. V. m. § 85 Abs. 1 GO NRW anzusehen.

Mehrere Bewilligungen werden im Sinne der vorstehenden Regelung zusammengerechnet. Mehraufwendungen- und –auszahlungen, die den Haushalt nicht belasten (z.B. Verrechnungen zwischen den Produkthaushalten, ertrags- und einzahlungsbedingte Mehraufwendungen/-auszahlungen, durchlaufende Gelder), über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die zur Erfüllung gesetzlicher oder tariflicher Verpflichtungen geleistet werden müssen, sowie Jahresabschlussbuchungen gelten in unbegrenzter Höhe als unerheblich.

- Als erheblich sind Mehraufwendungen im Sinne von § 81 Abs. 2 Nr. 2 GO NRW dann anzusehen, wenn sie im Einzelfall 2 v. H. die Gesamtsumme der geplanten Aufwendungen des laufenden Haushaltsjahres im Ergebnisplan übersteigen. Das Gleiche gilt für Mehrauszahlungen im Finanzplan.

3. Als geringfügig im Sinne des § 81 Abs. 1 Nr. 3 GO NRW gelten Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen, deren voraussichtliche Gesamtauszahlungen nicht mehr als 2 v.H. der Gesamtauszahlungen aus der Investitionstätigkeit betragen.
4. Die Wertgrenze für die Einzelausweisung gem. § 4 Abs. 4 KomHVO NRW wird auf 25.000, - € festgesetzt.
5. Zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung gelten die als Anlage zum Haushaltsplan beigefügten Regeln zur Budgetierung.

§ 8

1. Planstellen werden mit zwei Dezimalstellen im Stellenplan ausgewiesen. Eine Planstelle darf auch mit mehreren Personen besetzt werden.
 2. Im Stellenplan für Beamtinnen und Beamte ausgewiesene Planstellen können innerhalb des Haushaltsjahres auch mit Beschäftigten vergleichbarer Entgeltgruppe nach dem TVöD besetzt werden. Im Stellenplan für Beschäftigte ausgewiesene Planstellen können innerhalb des Haushaltsjahres auch mit Beamtinnen und Beamten vergleichbarer Besoldungsgruppe besetzt werden.
 3. Vorübergehend im Sinne des § 8 Abs. 1 S. 1 der KomHVO NRW ist ein Beschäftigungsverhältnis, wenn es die Dauer von neun Monaten nicht überschreitet und sich im Umfang von bis zu drei Monaten in das folgende Haushaltsjahr erstreckt.
 4. Für Beamtinnen und Beamte im Ruhestand werden keine Planstellen im Stellenplan ausgewiesen.
 5. Planstellen mit dem konstitutiven Vermerk „unterjährig wegfallend“ (uw) entfallen mit Wirkung für das restliche Haushaltsjahr, sobald die ihr entsprechende organisatorische Stelle nicht mehr mit dem bzw. der im Zeitpunkt des Beschlusses über die Haushaltssatzung vorhandenen Stelleninhabenden besetzt ist.
 6. Planstellen mit dem konstitutiven Vermerk „unterjährig umwandelnd“ (uu) sind mit Wirkung für das restliche Haushaltsjahr in eine Planstelle der mit dem Vermerk angegebenen Besoldungs- oder Entgeltgruppe umgewandelt, sobald die ihr entsprechende organisatorische Stelle nicht mehr mit dem bzw. der im Zeitpunkt des Beschlusses über die Haushaltssatzung vorhandenen Stelleninhabenden besetzt ist.
 7. Planstellen mit dem konstitutiven Vermerk „befristet besetzen“ (bb) dürfen für maximal drei Jahre befristet besetzt werden.
 8. Planstellen mit dem deklaratorischen Vermerk „zukünftig wegfallend“ (zw) werden voraussichtlich in einem der folgenden Haushaltsjahre nicht mehr im Stellenplan ausgewiesen.
 9. Planstellen mit dem deklaratorischen Vermerk „zukünftig umzuwandeln“ (zu) werden voraussichtlich in einem der folgenden Haushaltsjahre in Planstellen der mit dem Vermerk angegebenen Besoldungs- oder Entgeltgruppe umgewandelt.
-

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Kleve mit Schreiben vom 19.02.2025 angezeigt worden.

Die Haushaltssatzung der Stadt Kalkar wurde mit Schreiben des Landrates in Kleve vom 05.03.2025 zur Kenntnis genommen. Der Landrat hat verfügt, dass die Haushaltssatzung veröffentlicht werden kann.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 13.03.2025 bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses des Haushaltsjahres 2025 im Rathaus - Verwaltungsneubau, Zimmer 308 - öffentlich aus und ist im Internet unter der Adresse <https://www.kalkar.de/de/dienstleistungen/haushalt/> verfügbar.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kalkar, den 11.03.2025

Dr. Schulz
Bürgermeisterin

4. Öffentliche Bekanntmachung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und der Vertretung der Stadt Kalkar am 14. September 2025 sowie einer ggf. erforderlichen Stichwahl am 28. September 2025

Gemäß § 24 i. V. m. § 75 b Abs. 1 der Kommunalwahlordnung (KWahlO) in der zurzeit gültigen Fassung fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf.

Für die Wahlvorschläge sind amtliche Vordrucke zu verwenden, die vom Wahlamt der Stadt Kalkar, Markt 20, 47546 Kalkar kostenlos abgegeben werden. Das Formularpaket kann per E-Mail an wahlen@kalkar.de unentgeltlich angefordert werden und wird auf elektronischem Weg oder postalisch zur Verfügung gestellt.

Auf die Bestimmungen der §§ 15 bis 17 sowie der §§ 46b bis 46e des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) in der zurzeit gültigen Fassung und weitere wahlbezogene Vorschriften wird hingewiesen.

Insbesondere bitte ich zu beachten:

1. Allgemeines

- 1.1** Wahlvorschläge können von politischen Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Parteien), von mitgliedschaftlich organisierten Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerbern), von diesen allerdings keine Reserveliste, eingereicht werden (§ 15 KWahlG).

Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen von der für das Wahlgebiet zum Zeitpunkt der Einreichung zuständigen Leitung der Partei oder Wählergruppe unterzeichnet sein.

- 1.2** Als Bewerber einer Partei oder einer Wählergruppe kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung im Wahlgebiet hierzu gewählt worden ist. Kommt eine derartige Versammlung nicht zustande, so kann die Partei oder Wählergruppe ihre Bewerber in einer Versammlung von Wahlberechtigten aufstellen lassen.

Staatsangehörige der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger), die in Deutschland wohnen, sind unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wählbar. Die Bewerber und die Vertreter für die Vertreterversammlungen sind in geheimer Wahl zu wählen. Entsprechendes gilt für die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber auf der Reserveliste und für die Bestimmung der Ersatzbewerber.

Stimmberechtigt ist nur, wer am Tage des Zusammentritts der Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt.

Als Vertreter für eine Vertreterversammlung kann nur gewählt werden, wer am Tage des Zusammentritts der zur Wahl der Vertreter einberufenen Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Die Vertreter für die Vertreterversammlung und die Bewerber sind ab dem 1. August 2024 (46. Monat nach Beginn der Wahlperiode), die Bewerber für die Wahlbezirke frühestens nach der öffentlichen Bekanntgabe der Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke (28. Januar 2025) zu den Kommunalwahlen 2025 zu wählen.

Die in der Satzung der Partei oder Wählergruppe hierfür vorgesehene Stelle kann gegen den Beschluss einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung Einspruch erheben. Auf einen solchen Einspruch ist die Abstimmung zu wiederholen. Ihr Ergebnis ist endgültig.

Das Nähere über die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl des Bewerbers regeln die Parteien und Wählergruppen durch ihre Satzungen.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder, Vertreter oder Wahlberechtigten und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Leiter der Versammlung und zwei von der Versammlung bestimmte Teilnehmer gegenüber der Wahlleiterin an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerber in geheimer Abstimmung erfolgt ist. Hinsichtlich der Reservelisten hat sich die Versicherung an Eides statt auch darauf zu erstrecken, dass die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber und die Bestimmung der Ersatzbewerber in geheimer Abstimmung erfolgt sind.

Die Wahlleiterin ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; sie ist Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches. Die Beibringung einer Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherung an Eides statt bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags (§ 17 KWahlG).

- 1.3** Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung, in der Vertretung des zuständigen Kreises, im Landtag oder auf Grund eines Wahlvorschlags aus dem Land im Bundestag vertreten, so kann sie einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweist, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm hat und dass die Namen der Vorstandsmitglieder, die Satzung und das Programm auf geeignete Weise veröffentlicht sind; dies gilt nicht für Parteien, die die Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2, Abs. 4 des Parteiengesetzes bis zum Zeitpunkt der Wahlausschreibung ordnungsgemäß beim Bundeswahlleiter eingereicht haben (§ 15 Abs. 2 KWahlG).

Welche Parteien, die auf Landesebene organisiert sind, gemäß § 15 Abs. 2 Satz 2 KWahlG dem Bundeswahlleiter die Unterlagen eingereicht haben und wo und bis zu welchem Zeitpunkt Anträge auf Bestätigung der ordnungsgemäßen Einreichung von Satzung und Programm von Parteien und Wählergruppen eingereicht werden können, wird das Innenministerium zu gegebener Zeit noch öffentlich bekannt geben.

Eine Wählergruppe, die nach § 2 Abs. 1 Wählergruppentransparenzgesetz vom 25. März 2022 (GV. NRW S. 412) in der jeweils geltenden Fassung einer Pflicht zur Rechenschaftslegung unterliegt, kann einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie die Bescheinigungen beifügt, die ihr der Präsident des Landtags nach § 4 Abs. 2 Wählergruppentransparenzgesetz über die Vorlage ihrer Rechenschaftsberichte für die letzten zwei abgeschlossenen Rechnungsjahre erteilt hat. Soweit die Frist zur Einreichung des Rechenschaftsberichts nach § 4 Abs. 1 des Wählergruppentransparenzgesetzes zum Zeitpunkt der Einreichung des Wahlvorschlags noch nicht abgelaufen ist, ist für das letzte abgeschlossene Rechnungsjahr die Vorlage einer Erklärung ausreichend.

Hat eine Wählergruppe die fristgerechte Einreichung der Rechenschaftsberichte nach § 4 Abs. 1 Wählergruppentransparenzgesetz versäumt, kann sie die Einreichung der Rechenschaftsberichte beim Präsidenten bis zur Zulassung des Wahlvorschlags nachholen (siehe Anlage 27 KwahlO).

Eine Wählergruppe, die keiner Pflicht zur Rechenschaftslegung nach § 2 Abs. 1 Wählergruppentransparenzgesetz unterliegt, kann einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie zusammen mit dem Wahlvorschlag eine Erklärung darüber abgibt, ob und in welcher Gesamthöhe sie in den vorangehenden zwölf Monaten Zuwendungen erhalten hat. Zuwendungen eines einzelnen Zuwenders gemäß § 2 Abs. 2 Satz 4 Wählergruppentransparenzgesetz sind anzugeben (Anlage 27 KwahlO).

Erhält eine Wählergruppe nach Einreichung eines Wahlvorschlags bis zum Zeitpunkt der Wahl eine Zuwendung, die die Bedingungen gemäß § 2 Abs. 2 Satz 4 Wählergruppentransparenzgesetz erfüllt, teilt sie dies der Wahlleiterin unter Angabe des Namens und der Anschrift des Zuwenders sowie der Gesamthöhe der Zuwendung unverzüglich mit (siehe Anlage 28 KwahlO).

Die Regelungen des § 15a KWahlG gelten für Einzelbewerber mit der Maßgabe entsprechend, dass sich die Mitteilungspflichten auf Angaben über Zuwendungen beschränken, die der Einzelbewerber zum Zwecke seiner Bewerbung und Wahlkampf-führung von Dritten erhalten hat.

2. Wahlvorschläge für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin

2.1 Der Wahlvorschlag für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin soll nach dem Muster der **Anlage 11d zur KWahlO** eingereicht werden.

Er muss enthalten:

- Den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; andere Wahlvorschläge können auch durch ein Kennwort des Wahlvorschlagsträgers gekennzeichnet werden;
- Familiennamen, Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift (Hauptwohnung), E-Mail-Adresse und Telefon, sowie Staatsangehörigkeit des Bewerbers.

2.2 Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss nach § 15 Abs. 2 KWahlG von der für das Wahlgebiet zum Zeitpunkt der Einreichung zuständigen Leitung der Partei oder Wählergruppe unterzeichnet sein.

Bei anderen Wahlvorschlägen muss der Unterzeichner des Wahlvorschlags im Wahlgebiet wahlberechtigt sein. Aus dem Wahlvorschlag sollen ferner Namen und Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson hervorgehen.

2.3 Wahlvorschläge der unter Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen müssen außerdem von mindestens 160 Wahlberechtigten der Gemeinde persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (Unterstützungsunterschriften). Einzelbewerber, die sich selbst vorschlagen, müssen ebenso die benötigte Zahl an Unterstützungsunterschriften beibringen (§ 46d Abs. 1 KWahlG). Dies gilt nicht, wenn der bisherige Bürgermeister/die bisherige Bürgermeisterin vorgeschlagen wird.

Gemeinsame Vorschläge von mehreren Parteien oder Wählergruppen sind zulässig. Es sind dabei jeweils alle Wahlvorschlagsträger zu benennen. Die vorgeschlagene Person ist entweder in einer gemeinsamen Versammlung oder in getrennten Versammlungen der Wahlvorschlagsträger zu wählen. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag muss von der jeweiligen Leitung aller Wahlvorschlagsträger unterzeichnet sein. Unterstützungsunterschriften nach dem Muster der **Anlage 14c KWahlO** sind beizubringen, wenn keiner der

Wahlvorschlagsträger unter die in Nr. 1.3 bezeichneten Parteien oder Wählergruppen fällt. Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.

- 2.4** Muss ein Wahlvorschlag von mindestens 160 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach **Anlage 14c zur KWahlO** zu erbringen.

Dabei ist folgendes zu beachten:

- Die Formblätter werden auf Anforderung vom Wahlleiterin kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung der Formblätter ist die Bezeichnung des Wahlvorschlagsträgers, bei Parteien und Wählergruppen auch deren Kurzbezeichnung, anzugeben.
- Die Wahlberechtigten, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen dies auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben; neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Geburtsdatum, Anschrift (Hauptwohnung), E-Mail-Adresse und Telefonnummer des Unterzeichners anzugeben. Die Unterzeichnung eines Wahlvorschlags durch den Bewerber ist zulässig, wenn dieser in der Gemeinde wahlberechtigt ist.

- 2.5** Dem Wahlvorschlag sind ferner beizufügen:

- Die Zustimmungserklärung des Bewerbers nach dem Muster der **Anlage 12c zur KWahlO**. Dabei hat der Bewerber zu versichern, dass er für keine andere Wahl zum Bürgermeister oder Landrat kandidiert. Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlags.
- Eine Wählbarkeitsbescheinigung nach dem Muster der **Anlage 13b zur KWahlO**.
- Bei Wahlvorschlägen von Parteien und Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung des Bewerbers (**Anlage 9c zur KWahlO**) mit der nach § 17 Abs. 8 KWahlG vorgeschriebenen Versicherung an Eides Statt (**Anlage 10c zur KWahlO**).
- Für gemeinsame Wahlvorschläge nach § 46d Abs. 3 KWahlG gelten die genannten Regelungen entsprechend. Es sind dabei alle Wahlvorschlagsträger zu benennen.

3. Wahlvorschläge für einen Wahlbezirk

- 3.1** Der Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk soll nach dem Muster der **Anlage 11a zur KWahlO** eingereicht werden. Er muss enthalten:

- den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; Wahlvorschläge von Einzelbewerbern können durch ein Kennwort gekennzeichnet werden;
-

- Familiennamen, Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung), E-Mail-Adresse und Telefon sowie Staatsangehörigkeit des Bewerbers, bei Beamten und Arbeitnehmern nach § 13 Abs. 1 und 6 KwahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie beschäftigt sind, anzugeben.

3.2 Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zum Zeitpunkt der Einreichung zuständigen Leitung der Partei oder Wählergruppe unterzeichnet sein (§ 15 Abs. 2 Satz 1 KwahlG). Bei anderen Wahlvorschlägen muss mindestens ein Unterzeichner seine Unterschrift auf dem Wahlvorschlag selbst leisten. Der Wahlvorschlag soll ferner Namen, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

3.3 Wahlvorschläge für einen Wahlbezirk der unter Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen müssen ferner von mindestens 5 Wahlberechtigten des Wahlbezirks, für den der Kandidat aufgestellt ist, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein und sollen die Angabe einer E-Mail-Adresse und einer Telefonnummer der Unterzeichner enthalten.; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern, es sei denn, dass sie in der zu wählenden Vertretung einen Sitz aufgrund eines Wahlvorschlages haben, in dem sie als Einzelbewerber benannt waren und der Wahlvorschlag von ihnen selbst unterzeichnet ist.

Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden (§ 15 KWahlG).

3.4 Muss ein Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk von mindestens 5 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach **Anlage 14a zur KWahlO** zu erbringen. Dabei ist folgendes zu beachten:

- Die Formblätter werden auf Anforderung von der Wahlleiterin kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung sind die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreichen will, bei Einzelbewerbern das Kennwort, sowie Familienname, Vornamen und Wohnort des vorzuschlagenden Bewerbers und die Kontaktdaten anzugeben, die in die Datenschutzhinweise auf der Rückseite der Anlage 14a unter Nummer 3 aufzunehmen sind. Parteien und Wählergruppen haben ferner die Aufstellung des Bewerbers in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung nach § 17 KwahlG zu bestätigen. Die Wahlleiterin hat diese Angaben im Kopf der Formblätter zu vermerken.
- Die Wahlberechtigten, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben; die Angaben zum Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum, Anschrift (Hauptwohnung), E-Mail-Adresse und Telefonnummer (sofern vorhanden) sowie der Tag der Unterzeichnung des Unterzeichners sollen vom Unterzeichner persönlich und handschriftlich ausgefüllt werden.
- Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung seiner Gemeinde nach dem Muster der **Anlage 15 zur KWahlO** beizufügen, dass er im Wahlbezirk wahlberechtigt ist. Gesonderte Bescheinigungen des Wahlrechts sind vom Träger des Wahlvor-

schlags bei der Einreichung des Wahlvorschlags mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden. Wer für einen anderen eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass der Betreffende den Wahlvorschlag unterstützt.

- Ein Wahlberechtigter darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen weiteren Wahlvorschlägen ungültig; die gleichzeitige Unterzeichnung der Reserveliste bleibt unberührt. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch den Bewerber ist zulässig.
- Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen dürfen erst nach Aufstellung des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden; vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

3.5 Dem Wahlvorschlag sind ferner beizufügen:

- Die Zustimmungserklärung des Bewerbers nach dem Muster der **Anlage 12a zur KwahlO**; Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlags.
 - Eine Wählbarkeitsbescheinigung nach dem Muster der **Anlage 13a zur KwahlO**.
 - Bei Wahlvorschlägen von Parteien oder Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung der Bewerber mit den nach § 17 Abs. 8 KWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt; ihrer Beifügung bedarf es nicht, soweit eine Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherungen an Eides statt einem anderen Wahlvorschlag im Wahlgebiet beigelegt ist; die Niederschrift soll nach dem Muster der **Anlage 9a zur KwahlO** gefertigt sein die Versicherung an Eides statt nach dem Muster der **Anlage 10a zur KwahlO** abgegeben werden.
 - Die erforderlichen Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigung des Wahlrechts der Unterzeichner, sofern der Wahlvorschlag von Wahlberechtigten des Wahlbezirks unterzeichnet sein muss.
 - Sofern sich Beamte oder Angestellte nach § 13 Abs. 1 oder 6 des Gesetzes bewerben, eine Bescheinigung über ihr Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis sowie im Falle des § 13 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe b oder d des Gesetzes auch die ausgeübte Tätigkeit, falls der Wahlleiterin dies zur Behebung von Zweifeln für erforderlich hält.
 - Die unter Nr. 1.3 genannten Parteien oder Wählergruppen haben außerdem den Nachweis einzureichen, dass der für das Wahlgebiet zuständige Vorstand nach demokratischen Grundsätzen gewählt ist, und zwar durch beglaubigte Abschrift oder eine Ausfertigung der bei der Wahl gefertigten Niederschrift oder durch die schriftliche Erklärung mehrerer bei der Wahlhandlung anwesender Personen sowie ihre Satzung und ihr Programm.
 - Die Bescheinigung des Präsidenten des Landtages nach dem Wählergruppentransparenzgesetz bzw. die Anlage 27 oder die Anlage 28 KwahlO (§ 26 Abs. 5a KwahlO).
-

4. Wahlvorschläge für Reserveliste

- 4.1** Für die Reserveliste können nur Bewerber benannt werden, die für eine Partei oder Wählergruppe auftreten. Die Reserveliste muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung der Partei oder Wählergruppe unterzeichnet sein.
- 4.2** Die Reserveliste soll nach dem Muster der **Anlage 11b zur KWahlO** eingereicht werden.

Sie muss enthalten:

- den Namen der Partei oder Wählergruppe, die die Reserveliste einreicht;
- Familiennamen, Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift, E-Mail-Adresse und Telefon sowie Staatsangehörigkeit der Bewerber in erkennbarer Reihenfolge; bei Beamten und Arbeitnehmern nach § 13 Abs.1 und 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde, die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie beschäftigt sind, anzugeben.

Die Reserveliste soll ferner Namen und Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten. Auf der Reserveliste kann vorgesehen werden, dass ein Bewerber, unbeschadet der Reihenfolge im Übrigen, Ersatzbewerber für einen im Wahlbezirk oder für einen auf einer Reserveliste aufgestellten Bewerber sein soll.

- 4.3** Soll ein Bewerber auf der Reserveliste Ersatzbewerber für einen im Wahlbezirk oder für einen auf der Reserveliste aufgestellten anderen Bewerber sein (§ 16 Abs. 2 KWahlG), so muss die Reserveliste ferner enthalten:
- den Familien- und Vornamen des zu ersetzenden Bewerbers;
 - den Wahlbezirk oder die laufende Nummer der Reserveliste, in dem oder unter der der zu ersetzende Bewerber aufgestellt ist.
- 4.4** Reservelisten der unter Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen müssen außerdem von mindestens 30 Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 16 KWahlG).

- 4.5** Muss die Reserveliste von mindestens 30 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern und nach dem Muster der **Anlage 14 b zur KWahlO** zu erbringen; bei Anforderung der Formblätter ist die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe anzugeben. Der Reserveliste sind für die betreffende Partei oder Wählergruppe und für die in ihr enthaltenen Bewerber die in § 26 Abs. 4 und 5 Satz 1 KWahlG genannten Unterlagen beizufügen.

Die Zustimmungserklärung der Bewerber ist auf der Reserveliste nach dem Muster der **Anlage 12b zur KWahlO** abzugeben. Einer Bescheinigung der Wählbarkeit bedarf es nicht, soweit Bewerber gleichzeitig für einen Wahlbezirk aufgestellt sind und die Bescheinigung für diesen Wahlvorschlag vorliegt oder beigebracht wird. Für Wählergruppen findet § 26 Abs. 5a bis 5d entsprechende Anwendung.

Die Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und der Vertretung der Stadt Kalkar sind spätestens bis zum 7. Juli 2025 (69. Tag vor der Wahl), 18:00 Uhr, bei der Wahlleiterin der Stadt Kalkar im Wahlamt, historisches Rathaus, Zimmer 28 einzureichen.

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge möglichst frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können.

Wählergruppen müssen ihren Wahlvorschlägen die nach § 15a Abs. 1 oder 2 KwahlG sowie Einzelbewerber die nach § 15a Abs. 7 i. V. m. § 15a Abs. 2 KwahlG beizubringenden Unterlagen beifügen.

Die durch den Wahlausschuss in der Sitzung am 23. Januar 2025 beschlossene Einteilung des Wahlgebietes in 16 Kommunalwahlbezirke wurde durch Aushang am Rathaus bekannt gemacht.

Kalkar, den 12. März 2025

S T A D T K A L K A R
Die Bürgermeisterin
als Wahlleiterin

Dr. Britta Schulz
